



# Infoschreiben



Landesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten Tirol



## Mitteilungsblatt Oktober 2022

Informationsblatt der Landesvertretung 22 – Pensionistinnen und Pensionisten in der

### Neues Leitbild der Bundesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten beschlossen

In der Sitzung der Bundesleitung vom 8. September 2022 wurde das überarbeitete Leitbild der Bundesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten einstimmig beschlossen.

#### LEITBILD

*der Bundesvertretung der GÖD – Pensionistinnen und Pensionisten (BV 22)*

#### Unsere Mission

Die Bundesvertretung 22 ist die Interessenvertretung unserer nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes.

#### Wir stehen für

- die Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität, das ist die Förderung des Gemeinsinns in allen Bereichen unserer Gesellschaft und unseres Staates, sowie der sozialen Gerechtigkeit unter den Generationen, als Voraussetzung für das Wohlergehen des Einzelnen.

Eine unserer **Hauptaufgaben** ist die **bestmögliche Betreuung unserer Mitglieder**.

#### Wir bieten

kompetente Informationen und individuelle Beratungen;  
Zeitungen und Broschüren;  
Homepage;  
Ausstellung des GÖD Pensionistenausweises;  
Rechtsschutz, diesen auch bei Sozialgerichtsverfahren;  
weiters Ehrung für langjährige Mitgliedschaft;  
Hilfestellung bei Ansprüchen aus der Solidaritätsversicherung;  
Unterstützung für in Not geratene Mitglieder;  
Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote;  
Vergünstigungen in der Wirtschaft und diverse weitere Serviceleistungen.



**Unbedingte Priorität kommt der Sicherung der Pensionen zu und die unbedingte Beibehaltung der Prinzipien des bewährten und gelebten Generationenvertrages.**

Fortsetzung S 2

## Unsere Vision

Wir wollen an der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft mitzuarbeiten, um die Gerechtigkeit zwischen den Generationen zu verstärken.

Wir wollen das Wissen und die Erfahrungen der älteren Generation an die jüngeren Generationen weitergeben.

Die Bundesvertretung 22 trägt zur Stärkung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst als bestimmende Kraft bei und will eng mit den Aktivvertretungen zusammenarbeiten, um anstehende Probleme im Geiste der Solidarität zu lösen.

**Dies wird durch aktive Mitarbeit in den einzelnen Gremien erreicht.  
Jedes Mitglied zählt und macht uns stärker.**

## Unsere Ziele sind

- dass Gewerkschaftsmitglieder, die in Pension gehen, bei der Gewerkschaft bleiben,
- dass Gewerkschaftsmitglieder ihr Wissen, ihre Erfahrung und Kompetenz einbringen,
- dass Gewerkschaftsmitglieder, an Gesellschafts- und Politikentwürfen mitarbeiten, die sich vom Prinzip der Gerechtigkeit zwischen den Generationen leiten lassen.

Unsere Ziele, die sich aus den grundlegenden Voraussetzungen für ein aktives Altern ergeben, werden mit einem lösungs- und konsensorientierten Verständnis gegenüber den politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Sozialversicherungsträgern verfolgt.

**Dazu zählt eine effiziente Zusammenarbeit mit den Seniorenorganisationen.**

## Unsere Strategien

### Wir setzen uns dafür ein

- dass das Recht auf eine sichere Pension, finanzielle und wirtschaftliche Absicherung der älteren Generation und deren Teilhabe an volkswirtschaftlichen Gewinnen durch Mitwirkung in den Gremien erhalten und ausgebaut wird.
- dass das Leistungsangebot in der Gesundheits- und Altersvorsorge ohne Rücksicht auf das Alter bundeseinheitlich und flächendeckend gewährleistet ist. Dafür setzen wir uns bei den Sozialversicherungsträgern ein.
- Wir treten dafür ein, dass ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben im Alter durch ein engmaschiges Netz medizinischer Versorgung, sozialer Dienste, altersgerechter Wohnformen und ohne altersbedingte Diskriminierung möglich ist.

## Unsere Werte

Verantwortung

Leistungsbereitschaft

Unabhängigkeit

Achtsamkeit

Aktualität

Hilfsbereitschaft



# Witwenpension

In der Folge informieren wir Sie auszugsweise zu diesem Thema. Für detaillierte Auskünfte wenden Sie sich bitte an die pensionsauszahlende Stellen (z.B. PVA, ...)

## Allgemeines zu der Witwenpension

### *Wichtiger Hinweis!!!*

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden. **Somit muss auch die Witwenpension/Witwerpension beantragt werden.**

Die Witwenpension/Witwerpension ist eine Leistung, die der hinterbliebenen Ehefrau/dem hinterbliebenen Ehemann eine soziale Absicherung garantieren soll. Das bedeutet, dass zum Ableben der Partnerin/des Partners eine aufrechte Ehe bestanden haben muss. Bei Erfüllung ganz bestimmter Voraussetzungen ist allerdings eventuell auch die geschiedene Ehegattin/der geschiedene Ehegatte anspruchsberechtigt.

## Anspruchsvoraussetzungen:

- Eine Pension gebührt der Witwe/dem Witwer bei Tod einer/eines Pensionsversicherten bzw. einer Pensionsbezieherin/eines Pensionsbeziehers  
Es muss eine Mindestversicherungszeit der/des Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen  
Die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) für eine Witwenpension/Witwerpension gilt jeden falls als erfüllt, wenn die/der Verstorbene bereits Anspruch auf eine Pension hatte. Die Voraussetzung für eine Witwenpension/Witwerpension ist gegeben, wenn unabhängig vom Lebensalter der/des Verstorbenen am Pensionsstichtag
- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung (ohne bestimmte zeitliche Lagerung) oder mindestens 300 Versicherungsmonate (mit Ausnahme von Ersatzmonaten vor dem 1. Jänner 1956) ohne bestimmte zeitliche Lagerung vorliegen.  
Liegt der Stichtag vor dem 50. Geburtstag, sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeit) vorliegen. Bei einem Stichtag nach dem 50. Geburtstag ist zusätzlich zu den zitierten 60 Monaten für jeden Lebensmonat über 50 ein weiterer Versicherungsmonat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten erforderlich. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zu 360 Kalendermonaten.

Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde von dem/der Verstorbenen aber mindestens ein Beitragsmonat erworben, so gebührt der Witwe/dem Witwer eine **Abfindung** als einmalige Leistung.

### **Achtung**

Kommt es während des Bezugs einer unbefristeten Witwenpension/Witwerpension zu einer **neuerlichen Eheschließung**, wird die Pension mit einem 35-fachen Pensionsbezug abgefertigt, während eine befristete Pension mit Ende des Monats der Eheschließung einfach wegfällt.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ [235](#), [236](#), [257](#), [265](#) und [269 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG); §§ [120](#), [135](#), [146](#) und [148a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG); §§ [111](#), [126](#) und [139a Bauern-Sozialversicherungsgesetz](#) (BSVG)

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit wird in diesem Kapitel nur die Witwenpension/Witwerpension beschrieben. **Die Ausführungen gelten jedoch gleichermaßen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und hinterbliebene eingetragene Partner.**

## Höhe der Witwenpension

Maßgebend für die Höhe der Witwenpension/der Witwerpension ist die **Relation der Einkommen** der/des Verstorbenen und der überlebenden Ehepartnerin/des überlebenden Ehepartners grundsätzlich **in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes** der Versicherten/des Versicherten. War jedoch das Einkommen der Verstorbenen/des Verstorbenen in den letzten zwei Jahren durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit vermindert, werden die letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes herangezogen.

Für die **Ermittlung des individuellen Prozentsatzes** ist es vorerst erforderlich, das relevante Einkommen der/des Verstorbenen und der/des Hinterbliebenen festzustellen. Die **Berechnungsgrundlage** ist das Bruttoeinkommen in den letzten zwei bzw. vier Jahren vor dem Stichtag.

Es gilt folgende Formel:

$$70 - \left[ 30 \times \left( \frac{\text{Berechnungsgrundlage des Hinterbliebenen/ der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage der Verstorbenen/des Verstorbenen}} \right) \right]$$

Die **Höhe der Witwenpension/Witwerpension** beträgt zwischen null Prozent und 60 Prozent der Pension der Verstorbenen/des Verstorbenen.

### Beispiel

Berechnungsgrundlage (BG) = Bemessungsgrundlage nach ASVG/GSVG

BG Witwe: 977,75 Euro

BG Verstorbenen: 1.453,45 Euro

Berechnung:  $70 - 30 \times 977,75 / 1.453,45 = 49,82$

Witwenpension = 49,82 Prozent von der Pension des Verstorbenen



Der **Prozentsatz** hängt zunächst von der Berechnungsgrundlage (Bruttoeinkommen in den letzten zwei bzw. vier Jahren vor dem Stichtag) der Ehepartnerin/des Ehepartners ab:

- **40-prozentige Pension** Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen
- **60-prozentige Pension** Wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe/des Witwers lediglich 1/3 der Berechnungsgrundlage der Verstorbenen/des Verstorbenen beträgt
- **Die Pension beträgt null** Wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe/des Witwers bzw. der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin/des hinterbliebenen eingetragenen Partners um mehr als 2 1/3-mal höher als die der/des Verstorbenen ist

**Erhöhung der Pension auf 60 Prozent** Ist bei einer Hinterbliebenenpension unter 60 Prozent das Gesamteinkommen der/des Überlebenden niedriger als 2.061,63 Euro (Wert 2021), wird sie auf 60 Prozent erhöht, höchstens aber so weit, bis das Gesamteinkommen 2.061,63 Euro erreicht (60 Prozent dürfen aber dabei keinesfalls überschritten werden)

Keine Witwenpension/Witwerpension erhalten Personen, deren [Erwerbseinkommen](#) oder Erwerbserwerbseinkommen (z.B. Pension, Kranken- oder Wochengeld, Arbeitslosengeld) das Doppelte der Höchstbeitragsgrundlage des Jahres 2012 überschreitet (monatlich 8.460 Euro).

Die **Auszahlung der Pension** erfolgt monatlich im Nachhinein, jeweils am 1. des Folgemonats. Im April und Oktober wird die Pension in doppelter Höhe (Pensionssonderzahlung) angewiesen. Die Höhe der Pension darf bei geschiedenen Eheleuten grundsätzlich nicht höher als die Höhe der Unterhaltsverpflichtung bzw. der tatsächlichen Unterhaltsleistung sein.

### Tipp

Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen finden sich auf der Seite "[Allgemeines zu der Witwenpension](#)".

### Rechtsgrundlagen

§ [264 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)

§ [145 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG)

§ [136 Bauern-Sozialversicherungsgesetz](#) (BSVG)

Zum besseren Verständnis und zur leichteren Lesbarkeit wird in diesem Kapitel nur die Witwenpension/Witwerpension beschrieben. **Die Ausführungen gelten jedoch gleichermaßen für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und hinterbliebene eingetragene Partner.**

Letzte Aktualisierung: 11. Februar 2021



## Abschaffung von Bargeld?

Im Rahmen einer Pressekonferenz wurde am 19. September die Plattform „Euro-Bargeld 360 Grad“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Ziel der Plattform ist es - unter der Schirmherrschaft der Österreichischen Nationalbank - als Drehscheibe zwischen der Bevölkerung und der österreichischen Wirtschaft attraktive Rahmenbedingungen für den Erhalt des Euro-Bargeldes zu schaffen.



Schleichende Abschaffung des Bargeldes muss verhindert werden!

Der Österreichische Seniorenrat als gesetzlich anerkannter Sozialpartner von über 2,4 Millionen Seniorinnen und Senioren spricht sich seit längerem **vehement gegen die schleichende Abschaffung und für einen garantierten Fortbestand des Bargeldes** aus.

**LAbg. Ingrid Korosec**, vorsitzende Seniorenratspräsidentin zu den Zielen der Plattform: „Vor allem für die ältere Generation ist Bargeld unbestritten notwendig, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Bargeld bedeutet Sicherheit, Privatsphäre und Freiheit. Bargeld ist gedruckte Freiheit. Es ist sicher gegen Cyberangriffe, immer verfügbar und ermöglicht auch jenen Menschen gesellschaftliche Teilhabe, die mit der Digitalisierung nicht mithalten können oder wollen. Bargeld ist schnell, günstig und schlau. Schlau nicht nur für Kinder, die den Umgang mit Bargeld lernen, sondern auch für die Erwachsenen, die durch Bargeld einen besseren Überblick über ihre Ausgaben erhalten. Die Schuldnerberatungen weisen diesbezüglich auch darauf hin. Darum kämpfe ich für den Erhalt des Bargeldes wie eine Löwin.“

Seniorenratspräsident **Dr. Peter Kostelka** zur Wichtigkeit von Bargeld: „Für die ältere Generation steht fest: Bargeld muss als Zahlungsmöglichkeit erhalten bleiben. Das ist auch im Sinne der Wirtschaft, denn Bargeld ist das „Notstromaggregat“ für die Wirtschaft. Jede/r Konsument\*in soll selbst entscheiden können, wie sie oder er bezahlen möchte. Gerade Pensionist\*innen nutzen häufig und gerne Bargeld und wollen dies auch weiterhin tun. Daher ist es notwendig, dass ein niederschwelliger Zugang zu Bargeld erhalten bleibt. Dafür müssen endlich wirksame Maßnahmen gegen die schleichende Ausdünnung der Bargeldversorgung durch die Schließung ganzer Bankfilialen oder Schalter zur Bargeldbehebung- und -einzahlung gesetzt werden. Wenn bargeldlose Zahlung und Online-Kauf Voraussetzungen sind, um günstige Konditionen zu erhalten, so stellt dies eine Diskriminierung eines Großteils der älteren Menschen dar, die der Seniorenrat so nicht hinnehmen wird.“

**Am 26.09.2022 endete die Eintragsfrist für das Volksbegehren zur Erhaltung des Bargelds. 530.938 Bürger/innen haben es unterzeichnet—somit muss sich der Nationalrat damit beschäftigen!**

## Winterreifenaktion des ÖGB

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bietet den Gewerkschaftsmitgliedern wieder gute Einkaufskonditionen für WINTERREIFEN an. Die Vereinbarung wurde mit der Firma ContiTrade (Reifen John und Profi Reifen) abgeschlossen.

Die Firma gibt es über 50 - mal in Österreich (siehe <http://www.profi-reifen.at>)

Ausgangsbasis für die Konditionen sind die gültigen Listenpreise.

**Wie funktioniert es :**

**Preisankünfte, Angebote und Terminvereinbarungen bekommt man in allen Profi Reifen und Reifen John Filialen (siehe Anhang Filialverzeichnis) mit der ÖGB Kundennummer 3300039148.**

Beim Kauf ist unbedingt ein Gewerkschafts-Mitgliedsausweis in **der Profi oder John Filiale** vorzuweisen, sowie die **ÖGB Kundennummer 3300039148** anzugeben. Unter dieser Kundennummer sind die Konditionen hinterlegt.

**Firmenverzeichnis und Konditionen senden wir gerne per Mail zu!**



## GÖD Rechtsschutz

Allein schon durch den Rechtsschutz der GÖD lohnt sich die Mitgliedschaft — auch für Pensionisten! Sachverhalte, die im Zusammenhang mit dem (ehemaligen) Dienstverhältnis stehen, werden auch für Pensionisten durch den Rechtsschutz gedeckt!

Insgesamt kann der GÖD Rechtsschutz jährlich auf großartige Erfolge verweisen!

Allerdings sollte sich die Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft nicht nur auf diesen Bereich reduzieren. Viele andere Vorteile und Begünstigungen - vor allem auch für Senioren - machen eine Mitgliedschaft auch im Ruhestand attraktiv!



### Dank an den ehemaligen Vorsitzenden Franz Uhl

Im Rahmen der Sitzung der Bundesleitung der Bundesvertretung Pensionistinnen und Pensionisten wurden drei ausgeschiedene ehemalige Vorsitzende ihrer Landesvertretungen offiziell verabschiedet. Der Vorsitzende der Bundesvertretung Hans Büchinger konnte dabei auch unseren ehemaligen Vorsitzenden Franz UHL auf die Bühne holen und ihm für seinen Einsatz als Vorsitzender der Landesvertretung Tirol herzlich danken. Eine Urkunde und ein kleines Erinnerungsgeschenk sollten den Dank und die Verbundenheit mit der Bundesleitung zum Ausdruck bringen.

## Gewinnspiel—Verlosung

Unserer Bitte, uns Mailadressen zur Verfügung zu stellen, sind bisher mehr als 800 Kolleginnen und Kollegen nachgekommen. Bei einer Mitgliederzahl von fast 5.600 ist das zwar noch ein geringer Anteil, aber wir sind schon sehr stolz auf diese Zahl. Alle jene, die uns bis 31. August 2022 ihre Mailadressen mitgeteilt haben, nahmen automatisch an einem Gewinnspiel teil. Bei der Verlosung in der Sitzung der Landesleitung vom 29. September wurden dann von unserer Mitarbeiterin Kristina Matosevic drei schöne Preise gezogen. So ging ein Karton Wein nach Osttirol, ein Geschenkkorb mit Produkten aus einem Bauernladen blieb in Innsbruck und ein Paschbrett mit Becher (aus Zirbenholz) und Würfeln fand bei Koll. Dr. Peter Tischler großen Anklang. Er und seine Frau — zufällig beide begeisterte „Pascher“ - konnten das Geschenk anlässlich der Überreichung durch den Vorsitzenden in ihrem Heim in Telfs auch sofort ausprobieren. Wir gratulieren den Preisträger/innen herzlich und wünschen viel Freude mit den Gewinnen.



Mit kollegialen Grüßen

**Reinhard Fettner**

stv. Vorsitzender

**Walter Meixner**

Vorsitzender

**Dr. Gerhard Ditz**

stv. Vorsitzender

